

Steuererklärung – mal ein bisschen einfacher

Zu einer spürbaren Steuerentlastung hat sich der Gesetzgeber **nicht** durchgerungen. Aber zu Vereinfachungen des Steuerrechts.

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird von 920 auf 1.000 Euro angehoben. Damit können Arbeitnehmer bereits für 2011 ohne Nachweis 1.000 Euro als Werbungskosten absetzen. Wer mehr als 1.000 Euro Werbungskosten hat, muss auch künftig Belege sammeln.



Weitere Werbungskosten können durch Fahrtkosten entstehen. Diese sind grundsätzlich durch eine Entfernungspauschale von 30 Cent pro Kilometer abgegolten. Wer jedoch öffentliche Verkehrsmittel nutzt, kann die tatsächlichen Kosten geltend machen. Fährt der Arbeitnehmer abwechselnd mit dem Pkw und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit, ist nicht mehr für jeden Tag zu prüfen, ob die tatsächlichen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel höher sind als die Entfernungspauschale.

Ab 2012 müssen die Kosten nur noch bezogen auf das gesamte Jahr verglichen werden.

Von 2012 an sind **Betreuungskosten für Kinder** leichter abzugsfähig, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ob die Kinderbetreuungskosten aus beruflichen oder privaten Gründen angefallen sind, spielt dann keine Rolle mehr. Wie bisher können zwei Drittel der Aufwendungen höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind angesetzt werden. Ganz ohne Nachweise geht es nicht: Die Eltern müssen dem Finanzamt eine Rechnung vorlegen können. Sie sollten sie per Überweisung begleichen. Denn bei Barzahlung wird der steuerliche Abzug nicht gewährt.

Bei volljährigen Kindern werden Kindergeld und Freibeträge für Kinder künftig grundsätzlich auch dann gewährt, wenn das Kind über eigene Einkünfte **von mehr** als 8.004 Euro verfügt. Die bisherige Verdienstgrenze gibt es nicht mehr!

Wer eine **Wohnung verbilligt überlässt**, hat für den Werbungskostenabzug künftig nur noch eine Grenze zu beachten: Werden mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete verlangt, ist ein voller Abzug der Werbungskosten möglich. Liegt die Miete unterhalb der 66 Prozent, können die Werbungskosten nur noch anteilig angesetzt werden. Die neue Grenze gilt von 2012 an. Ist bisher eine Miete von weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete vereinbart, besteht Handlungsbedarf: Durch eine Mieterhöhung können alle Werbungskosten abgezogen werden.